

Satzung zur Änderung der Satzung über die Hausmüllentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungsgebührensatzung)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2017 (GVBl. S. 366), und des Art. 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 351), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Hausmüllentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungsgebührensatzung) vom 11.10.2004 (MüABl. S. 375, ber. MüABl. 2005, S. 22), zuletzt geändert durch Satzung vom 03.11.2017 (MüABl. S. 486), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Im Falle der Bereitstellung von Unterflurbehältern auf öffentlichem Grund sind die den Unterflurbehältern jeweils zugeordneten Grundstückseigentümerinnen bzw. -eigentümer Gebührenschildnerinnen bzw. -schuldner.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „232,44“ ersetzt durch die Angabe „237,12“, die Angabe „297,96“ ersetzt durch die Angabe „304,20“, die Angabe „502,32“ ersetzt durch die Angabe „511,68“, die Angabe „1.311,96“ ersetzt durch die Angabe „1.338,48“, die Angabe „1.765,92“ ersetzt durch die Angabe „1.800,24“, die Angabe „5.761,08“ ersetzt durch die Angabe „5.874,96“, die Angabe „6.442,80“ ersetzt durch die Angabe „6.570,72“ und die Angabe „7.124,52“ ersetzt durch die Angabe „7.266,48“.

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Bei Unterflurbehältern auf öffentlichem Grund wird zusätzlich zur Entsorgungsgebühr eine monatliche Standplatzgebühr für jeden Unterflurbehälter in Höhe von 70,57 Euro erhoben.“

c) In Absatz 3 wird die Angabe „120,12“ ersetzt durch die Angabe „123,24“, die Angabe „156,00“ ersetzt durch die Angabe „159,12“, die Angabe „260,52“ ersetzt durch die Angabe „265,20“, die Angabe „692,64“ ersetzt durch die Angabe „706,68“, die Angabe „959,40“ ersetzt durch die Angabe „979,68“, die Angabe „3.909,36“ ersetzt durch die Angabe „3.987,36“, die Angabe „4.277,52“ ersetzt durch die Angabe „4.361,76“ und die Angabe „4.645,68“ ersetzt durch die Angabe „4.737,72“.

- d) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei Unterflurbehältern auf öffentlichem Grund wird zusätzlich zur Entsorgungsgebühr eine monatliche Standplatzgebühr für jeden Unterflurbehälter in Höhe von 70,57 Euro erhoben.“

e) In Absatz 4 wird die Angabe „4,47“ ersetzt durch die Angabe „4,56“, die Angabe „5,73“ ersetzt durch die Angabe „5,85“, die Angabe „9,66“ ersetzt durch die Angabe „9,84“, die Angabe „25,23“ ersetzt durch die Angabe „25,74“, die Angabe „33,96“ ersetzt durch die Angabe „34,62“, die Angabe „110,79“ ersetzt durch die Angabe „112,98“, die Angabe „123,90“ ersetzt durch die Angabe „126,36“ und die Angabe „137,01“ ersetzt durch die Angabe „139,74“.

f) Dem Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei Unterflurbehältern auf öffentlichem Grund wird zusätzlich zur Entsorgungsgebühr eine monatliche Standplatzgebühr für jeden Unterflurbehälter in Höhe von 70,57 Euro erhoben.“

g) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „120,85“ ersetzt durch die Angabe „120,90“ und die Angabe „119,61“ ersetzt durch die Angabe „169,72“.

h) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „0,65“ ersetzt durch die Angabe „1,08“, die Angabe „1,66“ ersetzt durch die Angabe „3,60“, die Angabe „4,17“ ersetzt durch die Angabe „8,06“ und die Angabe „5,50“ ersetzt durch die Angabe „11,06“.

i) Absatz 11 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Für verschmutzte oder falsch befüllte Wertstofftonnen beträgt die Gebühr:

120 l Behälter	10,47 Euro
240 l Behälter	17,65 Euro
770 l Behälter	46,10 Euro
1.100 l Behälter	62,05 Euro

j) In Absatz 11 Satz 2 wird die Angabe „13,00“ ersetzt durch die Angabe „15,00“ und die Angabe „42,00“ ersetzt durch die Angabe „47,90“.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.